

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D 32A**

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

1. AUG. 1957

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA - ALTSTADT ORTSTEIL: 205
 PLANBEZIRK: THEDESTRASSE - BILLROTHSTRASSE - UNZERSTRASSE - SCHOMBURGSTRASSE

LP 4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen f. Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

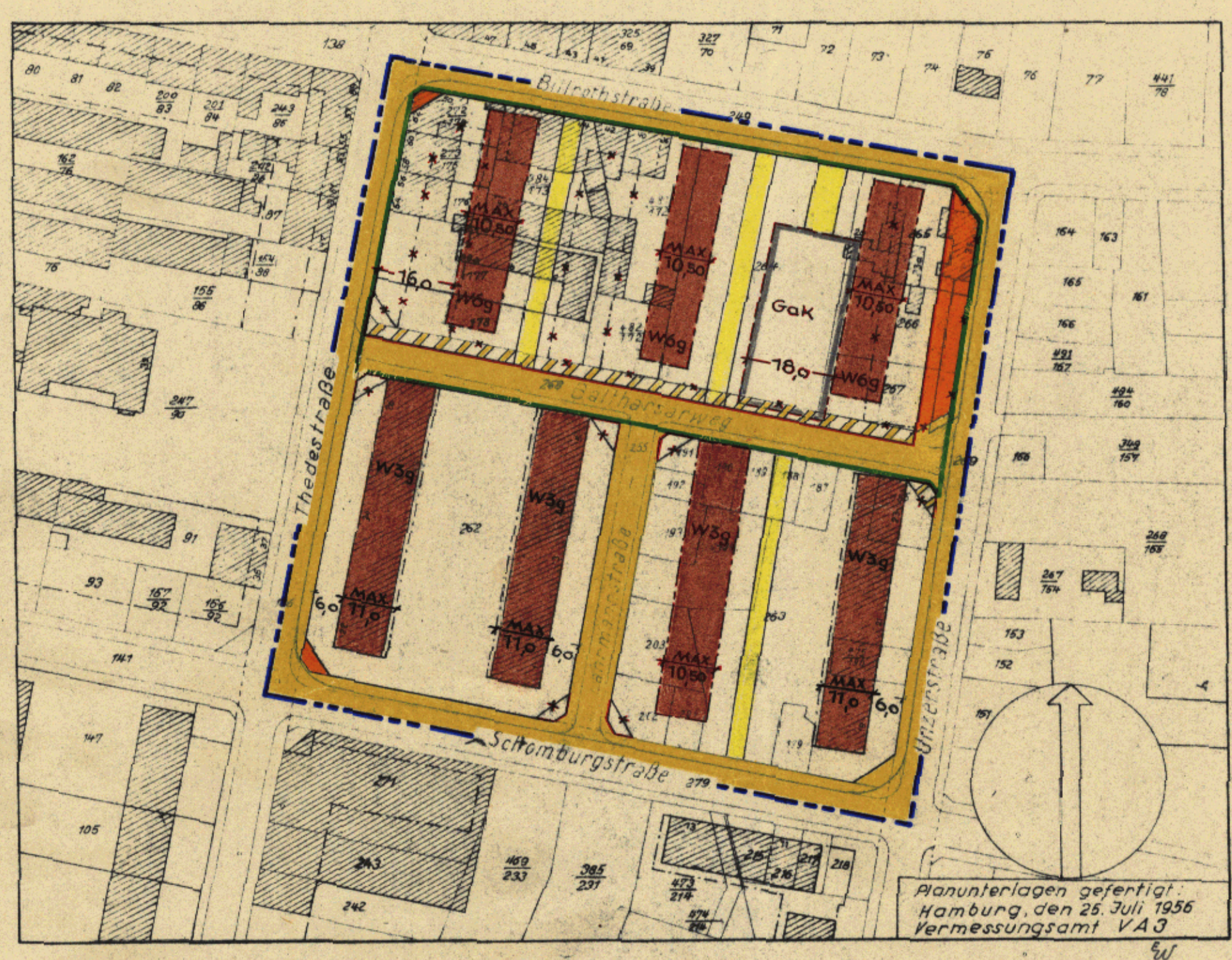
Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

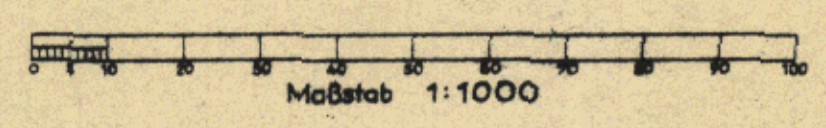
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D.32/51



Planunterlagen gefertigt Hamburg, den 25. Juli 1956 Vermessungsamt VAG

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 11. 10. 1957
Kippe
 Techn. Inspektor



Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
 Ruf **Archiv**
 Nr. 2806

Aufgestellt Hamburg, den _____
 Landesplanungsamt Baubehörde
 Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom - 1. Okt. 1957
 (G.V.B. 1957, Seite 447)
 In Kraft getreten am - 9. Okt. 1957

Zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß am _____
 Bezirksausschuß am _____
 Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 32 A
(geänderter Durchführungsplan D 32/51)
=====

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt, Ortsteil 205;

Planbezirk: Thedestraße - Billrothstraße - Unzerstraße - Schomburgstraße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

1.11 drei- und sechsgeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W6g);

1.12 eine kellergeschossige Garage (GaK) als Gemeinschaftsanlage für den Planbezirk. Sonst sind in der Regel keine Garagen zugelassen.

Die für die Gemeinschaftsanlage nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesene Fläche ist bis zur Errichtung dieser Anlage von jeglicher Bebauung freizuhalten.

1.2 Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2.) Besondere Vorschriften:

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.

2.2 Der Durchführungsplan schreibt teilweise die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen (W6g) vor, für die die näheren Bedingungen für die Ausführung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.

Die zulässige Traufhöhe der sechsgeschossigen Wohnhausbebauung (W6g) beträgt höchstens 19,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen der kellergeschossigen Garage (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen und die Oberfläche der kellergeschossigen Garage sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Umlegung:

Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Enteignung:

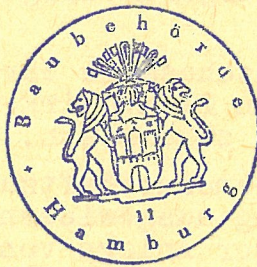
Für öffentliche Zwecke muß ein Teil des Flurstücks 262 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls kann diese Fläche zu Gunsten der Freien und Hansestadt enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 In dem Planbezirk kann eine Freilegung der Grundstücke angeordnet werden, soweit dies zur Durchführung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Kippe

Techn. Inspektor